

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

42. Jahrgang

17. Februar 2010

Nummer 6

Inhalt	Seite
Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für das Haushaltsjahr 2010	67
Termin des Beueler Blumenfestes	67
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	68
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Kartierungen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen	69
Änderung der Beitragsordnung des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge	70

12.03.2010 Einwendung erheben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung beschließt. Die Einwendungen können bei der Stadtkämmerei, Stadthaus, 53111 Bonn, Berliner Platz 2, Etage 17 A, schriftlich oder mündlich bzw. telefonisch unter 0228/77-2272 zur Niederschrift erhoben werden.

Bonn, den 29.01.2010

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

gez. Prof. Dr. Sander
Stadtkämmerer

Termin des Beueler Blumenfestes

Gemäß § 1 Abs. 3 der am 31.01.2007 vom Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Beueler Blumenfestes“ wird hiermit als Termin des diesjährigen Beueler Blumenfestes der

28. März 2010

als verkaufsoffener Sonntag bekannt gegeben.

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für das Haushaltsjahr 2010

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für das Haushaltsjahr 2010 steht mit den vorgeschriebenen Anlagen ab dem 19.02.2010, für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat, im Stadthaus, 53111 Bonn, Berliner Platz 2, Stadtkämmerei, Etage 17 A, in den Bürozeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können gemäß § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 30.11.2009	PK-Nr. 7777.9965.6876
Betroffene/r Frank Günter Maur, Zum Heisterstück 22, 53809 Ruppichteroth	
Datum 02.02.2010	PK-Nr. 7777.6765.5947
Betroffene/r Hessel Reinsma, Sevingenstraat 14, 4131 BC VIANEN, Niederlande	
Datum 03.02.2010	PK-Nr. 7777.6775.5178
Betroffene/r Kevin O`Kelly, Killadreaman House, 00000 WICKLOW, Irland	
Datum 09.12.2009	PK-Nr. 7777.9967.5587
Betroffene/r Abdelsalam Wakil, Am Kölnkreuz 45, 53340 Meckenheim	
Datum 02.02.2010	PK-Nr. 7777.6784.7994
Betroffene/r Nihat Altunsuyu, Zafer mah. 12. Sok 31, 44600 MALATYA, Türkei	
Datum 10.12.2009	PK-Nr. 7779.3021.8500
Betroffene/r Markus Scholz, Mühlenweg 65, 50389 Wesseling	
Datum 26.01.2010	PK-Nr. 7779.3025.2571
Betroffene/r René Pierre Kopp, Berliner Platz/über Amt 33-21, 53103 Bonn	
Datum 03.02.2010	PK-Nr. 7779.3025.9061
Betroffene/r Christian Krämer, zuletzt Pützstraße 13, 53129 Bonn, jetzt unbekanntem Aufenthalts	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **05.02.2010**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

/ 2.99

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Februar - Mai 2010
Kreis	kreisfreie Stadt
Stadt/Gemeinde	Bonn – Waldflächen: Am Venusberg, Kreuzberg, Beuel-Pützchen

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

WASSER- UND BODENVERBAND VORGEIRGE

Änderung der Beitragsordnung vom 17.12. 2009 für den Bezug von Berechnungswasser

Gemäß § 28 der Satzung hat der Ausschuss und Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge in seiner Sitzung am 17.12.2009 nachfolgende Änderung der Beitragsordnung vom 31. März 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn) beschlossen. Nach dem Vorteilsprinzip sind die jeweiligen Beiträge in den folgenden Berechnungsgruppen wie folgt zu berechnen:

Gruppe Roisdorf: ab Berechnungsjahr 2009

- bei einem jährlichen Gesamtverbrauch bis zu 7000 m³: Wasserpreis= 1,6 €/m³
- bei einem jährlichen Gesamtverbrauch über 7000 m³: Wasserpreis= 1 €/m³

Gruppe Waldorf/Dersdorf

- Wasserpreis= 0,40 €/m³ ab Berechnungsjahr 2009

Einmalige oder jährliche Anschlussbeiträge werden nicht zurückgezahlt, wenn das Mitglied die Vorteile des Verbandes (Bereitstellung eines Leitungsnetzes, Förderung und Lieferung von Wasser) nicht mehr in Anspruch nimmt.

Der Verband ist berechtigt, Vorauszahlungen auf Beiträge für Wasserbezug in Höhe des voraussichtlichen jährlichen Verbrauchs von Nutzungsberechtigten zu erheben.

Die Beitragsordnung tritt zum 01.04. 2009 in Kraft.

Der Vorstandsvorsteher

Heinz-Bert Marx